

§4. Mitglieder.

- Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche, außerordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
1. Als ordentliche Mitglieder können dem Verein angefohren alle aktiven und inaktiven Lehrpersonen weltlichen Standes der Landeskirchen.
 2. Außerordentliche Mitglieder können der Synodal-Kommission, alle Katecheten und Lehrer an den jüdischen Lehranstalten sein.
 3. Als unterstützende Mitglieder können dem Verein alle unbefehltenen Personen ohne Unterscheid des Standes angefohren, welche geneigt sind, die Interessen der Kirche und der Lehranstalten zu fördern und den jüdischen Mitgliederbeitrag zu leisten.
 4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung solche Persönlichkeiten ernannt werden, welche sich um die Erziehung- und Unterrichts- sachen oder um die Sache des Vereins und Förderung der Lehranstalten in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

§5. Aufnahme und Austritt.

1. Die Aufnahme der in §4 Punkt 1-3 genannten Mitglieder in den Lehrverein geschieht über Annahme beim Obmann durch Beschluß der vereinten Kapitul des Vereins und Synodal-Komitee mit Zustimmung der vom Obmann und Synodal-Komitee unterzeichneten Aufnahme-Acten in Form.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Lehrverein erfolgt durch schriftliche Abmahnung beim Obmann.

3. Der Ausschluß erfolgt auf Grund der Beschaffenheit der
Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Ausschusses.
Vorwohl Antritt als Ausschluß haben den Verlust aller
Mitgliedschaft und jeden Anspruch auf das
Kronvermögen zur Folge.

§ 6. Rechte und Pflichten.

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, das in § 9 dieser
Verordnung vorgesehene Land-Lager ^{zur Aufbewahrung}
beizubehalten, Anträge zu stellen, Kostträge zu stellen
und mit Erlaubnis des Vorstands Güter einzuführen.
Die Abstimmung in diesen Versammlungen
bleibt den ordentlichen, außerordentlichen und
Stammmitgliedern vorbehalten. Handlungen
des Lagerverwalters kommen in der Regel in
diesen ~~Versammlungen~~ ^{zur} Versammlungen nicht
zur Verhandlung.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben außerordent-
lichen Lagerverwaltungen ~~(eines Lagerverwalters)~~
und Hauptversammlungen ab, in denen in denen
dies die Handlungsvorgänge verhandelt werden.
3. Alle Mitglieder verpflichten sich durch den Eintritt
in den Verein, die Bestimmungen derselben
nach Kräften zu fördern und den von der
Generalversammlung bestimmten Beitrag ordnungs-
gemäß zu zahlen.

§ 7. Leitung.

1. Die Kronverwaltung besteht aus dem Obmann,
Obmannstellvertreter, Schriftführer, Kassier und
einem weiteren Mitglieder.

- a) Der Obmann oder in dessen Abwesenheit der Obmannstellvertreter beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, besorgt die Anberaumung und Leitung, förmlicher Versammlungen, sorgt für Durchführung der Beschlüsse desselben, führt bei allen Ausschuss- und Versammlungen den Vorsitz, unterfertigt die Aktenstücke des Ausschusses und ist dessen gesetzlicher Vertreter nach außen und gegenüber den Behörden.
- b) Der Schriftführer hat förmliche Schreibgeschäfte des Ausschusses zu besorgen.
- c) Der Kassier nimmt die Mitgliederbeiträge und sonstige Spenden für den Verein in Empfang, besorgt die Einlagen, verwaltet das Vereinsvermögen und legt alle Jahre der Generalversammlung Rechnung.
- d) Aus der Zahl der Mitglieder des Ausschusses werden vom Ausschusse zwei Honoraräre gewählt, welche in ihrem Bezirke (Oberland und Unterland) die Einberufung und Leitung der Bezirks- Landes- Kreis- und Provinzversammlungen übernehmen.
- e) Die Mitglieder des Ausschusses sind für die zu Vereinigungen gemeinsamen nötigen Einlagen verpflichtet zu halten.
- f) Der Ausschuss hält jährlich wenigstens zwei Sitzungen ab.
- Es setzt Ausschüsse:
1. über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
 2. über Bestimmung von Kasernen und Kasernen für Versammlungen;
 3. über Zuweisung von literarischen Arbeiten des Vereins;
 4. über Verwaltung des Vereinsvermögens;
 5. über Einberufung der Generalversammlung, über

- Ort, Zeit und Tagesordnung derselben;
6. über Handels- und Berufsfragen;
 7. über Rechtsschutz der Lehrer;
 8. über alle Angelegenheiten des Vereins.

§ 8. Generalversammlung.

Dieselbe ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche.

Die ordentliche Generalversammlung findet alle sechs Jahre, die außerordentliche kann vom Ausschusse aus wichtigen Gründen einberufen werden.

Die Ausschreibung derselben soll wenigstens 14 Tage früher in unserer Presse oder schriftlich von jedem einzelnen Mitglied zu geschehen.

Allfällige Anträge müssen wenigstens 8 Tage zuvor dem Obmann bekannt gegeben werden.

Versandungsgegenstände der Generalversammlung können sein:

1. Berichtserstattung des Ausschusses;
2. Rechnungsbilanz über den Kassier und Nach von zwei Rechnungswaisern;
3. Zurechnung von allfälligen Unterstützungen von bedürftigen Mitgliedern oder deren Witwen und Waisen;
4. Beratung und Beschlußfassung über Vereinsangelegenheiten;
5. Wahl von Gemeindegliedern über Antrag des Ausschusses;
6. Motiven, Resolutionen und Petitionen im Sinne des Statutes;
7. Bestimmung des Jahresbeitrages und Statutenänderungen;
8. Wahl des Ausschusses;
9. Auflösung des Vereins und Verfügung über das allfällige vorhandene Vermögen.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht

auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig, wenn die Einberufung nach Vorfrist der Statuten erfolgt. Sonstige Anträge auf Abänderung der Statuten, Auflösung des Vereins und Verfüzung über das Vermögen desselben müssen in der Einberufung ausdrücklich namhaft gemacht werden.

Der Aufsatz wird auf 3 Jahre gewählt und zuerst zuerst der Obmann und dann die übrigen Mitglieder des Aufsatzes.

Der Aufsatz wählt den Obmannstellvertreter, den Kassier, den Schriftführer und die zwei ~~Beisitzer~~ ^{beisitzenden} und einen Mitgl.

§ 9. Konferenzwesen.

1. Der Linthsteinische Leprosenverein fällt im Oberland und im Unterland jährlich zweimal in je 2 Bezirk - Leprosen - ~~Konferenzen~~ ^{Konferenzen} ab, auf denen durch passende Vorträge, Diskussionen, Entschlüsse, Anträge u. s. w. verhandelt wird. Diese ~~Konferenzen~~ ^{Tagungen} werden vom Bezirk - ~~Präsidenten~~ ^{Obmann} einberufen und geleitet.
2. Im gleichen Sinne und zu demselben Zweck wird alljährlich zweimal ein Landes - Leprosen - ~~Konferenz~~ ^{Konferenz} der ordentlichen, außerordentlichen, unterstützenden und Ehrenmitglieder vom Vereinobmann einberufen und geleitet.
3. Auf wird der Verein nicht unterlassen, durch Vorhaltung von geeigneten Unterhaltungen für seine Mitglieder das Angehörige mit dem Nützlichen zu verbinden.

Scheib.
22. $\frac{1380}{1931}$ Reg. 1919.

Das Kopfzucken nicht einig werden, so wird
dasselbe vom Kreisbeschaffungs, bezugsnehmende, wenn
dieser am Kreise beteiligt waren, vom Stilleverwalter
genommen. Die Entscheidung des Stilleverwalter ist für
beide Parteien von bindender Kraft.

§ 12. Auflösung.

Wird in der Generalversammlung der
Kreis statutenmäßig aufgelöst und dabei
über die Veranlassung des Kreisvermögens
keine gültige Bestimmung erzielt, so fällt dasselbe
der Kreisbesitzer der Landesregierung zu.

§ 13. Bestimmung.

In allen in diesen Statuten nicht vorge-
sehenen Fällen entscheidet ungültig die
Generalversammlung.

§ 14.

Im Falle der Kreisauflösung hat der gültig autorisierte
Obmann der Kreisbesitzer von der erfolgten Auflösung an die
Fürstl. Regierung zu berichten.

Reg. 1931/Reg.

Hochachtungsvoll
Fürstliche Regierung

Vaduz, am 1. März 1919.

Der Fürstl. Landesverweser



Lichtenstein